

Statuten FS Herznach



Statuten

der Feldschützen (FS) Herznach

vom 27. Januar 2006

I: Sitz und Zweck

Artikel 1:

Die **Feldschützen Herznach**, genannt **FS Herznach**, gegründet 1873, mit Sitz in Herznach ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er bezweckt die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung, zu fördern und zu erhalten. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften und Weisungen des VBS durch. Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Ausbildung des Nachwuchses, die Pflege guter Kameradschaft sowie der Beziehungen zu befreundeten Organisationen.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern, dem Bezirksschützenverband Laufenburg (BSVL), dem Aargauer Schiesssportverband (AGSV) und dem Schweizer Schiesssportverband (SSV) an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerische Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Jahresbeitrag

Artikel 2

Der Verein besteht aus **Aktivmitgliedern, Ehren- und Passivmitgliedern**. Er führt ein Mitgliederverzeichnis analog der Adressadministration des SSV.

Jungschützen sind Schützen zwischen dem 17. und 20. Altersjahr, die den Jungschützenkurs 300 m absolvieren.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer, ebenfalls **Jugendliche** die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländer können als Vereinsmitglied aufgenommen werden wenn die Zustimmung der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau vorliegt.

Artikel 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Generalversammlung entscheidet über Aufnahme oder Abweisung.

Artikel 4

Angehörige der Armee und weitere Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen, sie gelten nicht als Vereinsmitglieder.

von Schützen (Nichtmitgliedern) deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden.

Die Generalversammlung legt die **Beitragspflicht** für alle fest.

Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Passivmitglieder haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Ins Veteranenalter eintretende Mitglieder werden mit deren Zustimmung vom Vorstand beim Verband Aargauischer Schützenveteranen oder beim Veteranenbund der Aargauer Sportschützen als Mitglied angemeldet.

Artikel 5

Angehörige der Armee, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane oder der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen, sind dem zuständigen Mitglied der kantonalen Schiesskommission zu melden.

Artikel 6

Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden die den Interessen oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung jedem stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Artikel 7

Mit dem Austritt bzw. Ausschluss erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlung des Vereins. Der Austritt wird erst nach Bezahlung des geschuldeten Jahresbeitrages und nach schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand rechtswirksam.

Artikel 8

Die ordentliche Generalversammlung legt die Jahresbeiträge und den Unkostenbeitrag fest.

Artikel 9

Zu **Ehrenmitgliedern** können auf Antrag des Vorstandes ernannt werden:

- a) Mitglieder, die sich um den Verein oder das Schiesswesen besonders verdient gemacht haben
- b) Wer mindestens 15 Jahre im Vorstand tätig war
- c) Nach zurückgelegtem 55. Altersjahr

III. Organisation

Artikel 10

Die Organe des Vereins sind:

- . Generalversammlung
- . Vereinsversammlung
- . Vorstand
- . Rechnungsrevisoren

Artikel 11

Die ordentliche **Generalversammlung** soll im I. Quartal des Jahres stattfinden und erledigt folgende Geschäfte:

- . Begrüssung und Präsenz (Präsenzliste)
- . Wahl der Stimmenzähler und des Tagespräsidenten
- . Abnahme des Protokolls
- . Mitgliedermutationen, Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- . Entgegennahme der Jahresberichte (Präsident, Jungschützenleiter)
- . Entgegennahme des Jahresberichts der Betriebskommission
- . Festsetzung der Jahresbeiträge und des Unkostenbeitrages
- . Abnahme der Jahresrechnung und des Budgets
- . Festlegung der Kompetenzsumme des Vorstandes.
- . Entscheid über die Veranstaltung von Schiess- und anderen Vereinsanlässen
- . Teilnahme an Schiessanlässen
- . Festlegung der Beiträge an Teilnehmer auswärtiger Anlässe
- . Genehmigung des Jahresprogrammes
- . Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes und der Verbände
- . Wahlen: Vorstand, Präsident, Rechnungsrevisoren, Jungschützenleiter, Fähnrich, Mitglied Betriebskommission
- . Ehrungen
- . Beschlussfassung über Anträge
- . Änderung oder Ergänzung der Statuten
- . Fusion oder Auflösung des Vereins

Artikel 12

Der **Vereinsversammlung** obliegen:

- . Beschluss der einzelnen Schiessanlässen die nicht im Jahresprogramm enthalten sind
- . Vorbereitung von kommenden Anlässen (z.B. Bestimmung OK)
- . Vorbereitung von baulichen Vorhaben
- . Beschluss über die Mithilfe bei Anlässen anderer Organisationen in der Gemeinde
- . Detailbeschlüsse zu den Geschäften aus der Generalversammlung
- . Beschluss über Vereinsausflüge

Artikel 13

General- und Vereinsversammlungen können einberufen werden

- . durch den Vorstand
- . auf Begehren eines Fünftels der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Punkte. Einem solchen Begehren muss der Vorstand innert längstens zwei Monaten ab Eingang Folge leisten.

Jede Versammlung ist beschlussfähig wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens zwei Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden General- oder Vereinsversammlung behandelt werden.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen, sofern nicht anders beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Abstimmungen entscheidet das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

Der **Vorsitzende** stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Für Abstimmungen über Statutenrevision, Fusion oder Auflösung des Vereins gelten die in den entsprechenden Artikeln festgelegten Mehrheitsverhältnisse.

Artikel 14

Die **Amtsduer** aller gemäss Art. 11 gewählten Funktionäre dauert **3 Jahre**. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selbst. Mehrfachfunktionen sind möglich.

Artikel 15

Der Vorstand setzt sich zusammen aus: Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Schützenmeister, Munitionsverwalter, Schiessaktuar, Materialverwalter, event. Beisitzern. Der Jungschützenleiter muss nicht zwingend Mitglied des Vorstandes sein

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für die Vereinsleitung, den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte die nicht der General- oder der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- . Vertretung des Vereins nach aussen
- . Aufstellung des Jahresprogramms z.h. der Generalversammlung
- . Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und andere Vereinsanlässe
- . Vermögensverwaltung
- . Erstellen der Jahresrechnung und des Budgets
- . Erstellen der Rapporte und Berichte
- . Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der im Budget festgelegten Kompetenzsumme

- . Vorbereitung der Geschäfte für die General- und Vereinsversammlung
- . Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- . Wahl der Delegierten in die übergeordneten Verbände
- Einsatz des Fähnrichs

Artikel 16

Der **Präsident** vertritt den Verein nach aussen, er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt die Oberaufsicht über den Verein und den Schiessbetrieb. Er erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Jahresbericht. Mit dem Aktuar, dem Kassier oder dem 1. Schützenmeister führt er die rechtsverbindliche Unterschrift.

Der **Vizepräsident** ist der Stellvertreter des Präsidenten. Er unterstützt ihn in seinen Funktionen. Seine Unterschriftsberechtigung ist gleich wie diejenige des Präsidenten.

Der **Aktuar** ist Protokollführer. Er erledigt die Korrespondenz und die öffentlichen Publikationen. Er führt das Mitgliederverzeichnis gemäss Art. 2.

Der **Kassier** verwaltet die Finanzen des Vereins. Er legt dem Vorstand und der Generalversammlung die Jahresrechnung und das Budget vor. Er ist verantwortlich für den Einzug der Mitgliederbeiträge und anderer vom Vorstand oder der Versammlung festgelegten Beträge. Gelder, die er nicht zum begleichen der Verbindlichkeiten des Vereins benötigt, hat er zinstragend anzulegen. Im Verkehr mit Post- und Bankkonten kann ihm der Vorstand Einzelunterschrift erteilen.

Der **1. Schützenmeister** leitet die Schiessübungen und sorgt für einen geordneten Schiessbetrieb. Er ist verantwortlich für das Funktionieren der Schiessanlage. Die übrigen Schützenmeister unterstützen ihn in seinen Tätigkeiten. Ihnen obliegt die Beaufsichtigung und Ausbildung der Schiessenden. Sie unterstützen den Schiessaktuar bei der Erstellung des Schiessberichtes.

Der **Schiessaktuar** ist verantwortlich für die Führung und die Kontrolle der Standblätter und den Eintrag im Schiessbüchlein oder im militärischen Leistungsausweis. Er erstellt den Schiessbericht und ist zuständig für die Entgegennahme der Anerkennungskarten und für die Beschaffung der entsprechenden Feldmeisterschaftsmedaillen.

Der **Jungschützenleiter** ist für die Ausbildung der Jungschützen verantwortlich. Er organisiert und leitet die Jungschützenkurse gemäss den Vorschriften des Bundes und der Verbände. Er erstellt die jeweiligen Berichte und Rapporte.

Der **Munitionsverwalter** ist zuständig für die Beschaffung und den Verkauf der Munition und den Rückschub des Verpackungsmaterial. Er erstellt die Munitionsabrechnung zu Handen Kassiers.

Der Vorstand regelt die Stellvertretungen.

Artikel 17

Jedes Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich.

Artikel 18

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorsitzende (nicht nur der Präsident) stimmt mit, bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

Artikel 19

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf des Rechnungsjahres die Vereinsrechnung zu prüfen und hierfür zu Handen der Generalversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzielles

Artikel 20

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Artikel 21

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder, ausgenommen bei strafbaren Handlungen, ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Artikel 22

Sämtliche Schiessübungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu machen.

Artikel 23

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für die

Vornahme der Änderung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Artikel 24

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn die Zahl der Absolventen der Bundesübungen unter 15 gesunken ist oder auf Begehren des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder. Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Das Vereinsvermögen ist zur Aufbewahrung dem Gemeinderat Herznach vollständig zu übergeben. Das Geld ist zinstragend anzulegen. Erfolgt innert 10 Jahren die Gründung eines neuen Schiessvereins in der Gemeinde, der den in Art. 1 umschriebenen Zweck erfüllt, ist ihm das ganze Vermögen zur freien Verfügung zu übergeben. Erfolgt innert der genannten Frist keine Neugründung, geht das ganze Vermögen an die Gemeinde Herznach.

Artikel 25

Vorstehende Statuten sind an der heutigen Generalversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Aargauer Schiesssportverband und die Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aarau in Kraft. Die bisherigen Statuten vom **01. September 1977** sowie alle darauf bezüglichen Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Herznach, 4.9.2006

Feldschützen Herznach

Präsident

Aktuar

[Handwritten Signature]
.....

[Handwritten Signature]
.....

Genehmigt durch den Aargauer Schiesssportverband

Ort/Datum Menziken/Lenzburg
 15. Januar 2007

Präsident

AL Administration

.....

[Handwritten Signature]
.....
Werner Häusermann

[Handwritten Signature]
.....
Brigitte Vogel

Genehmigt durch Abt. Militär und Bevölkerungsschutz des Kantons Aargau

Aarau

Der Chef

Militär und Bevölkerungsschutz
des Kantons Aargau

..... Der Chef

23.1.2007
.....

[Handwritten Signature]

Oberst Widmer Martin

